

Synopse zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern  
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2013 (GVOBI. M-V 2013, 322),  
 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVOBI. M-V S. 1254, 1283).

alte Formulierung  
neue Formulierung

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
Bezeichnung:	
Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern	
Kurzbezeichnung und Abkürzung:	
Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - StVollzG M-V	
Inhaltsübersicht	<p><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p><b>Abschnitt 1</b>  <b>Allgemeine Bestimmungen</b>          unverändert</p> <p><b>Abschnitt 2</b>  <b>Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung</b>          unverändert</p> <p><b>Abschnitt 3</b>  <b>Unterbringung, Verlegung</b>          unverändert</p>
<p><b>Abschnitt 1</b>  <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 1 Anwendungsbereich</li> <li>§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs</li> <li>§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung</li> <li>§ 4 Stellung der Gefangenen, Mitwirkung</li> <li>§ 5 Soziale Hilfe und Wiedergutmachung</li> </ul> <p><b>Abschnitt 2</b>  <b>Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 6 Aufnahmeverfahren</li> <li>§ 7 Diagnoseverfahren</li> <li>§ 8 Vollzugs- und Eingliederungsplanung</li> <li>§ 9 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans</li> </ul> <p><b>Abschnitt 3</b>  <b>Unterbringung, Verlegung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 10 Trennungsgrundsätze</li> <li>§ 11 Unterbringung während der Einschlusszeiten</li> <li>§ 12 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten</li> <li>§ 13 Wohngruppenvollzug</li> <li>§ 14 Unterbringung von Müttern mit Kindern</li> <li>§ 15 Geschlossener und offener Vollzug</li> <li>§ 16 Verlegung und Überstellung</li> </ul>	<p><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p><b>Abschnitt 1</b>  <b>Allgemeine Bestimmungen</b>          unverändert</p> <p><b>Abschnitt 2</b>  <b>Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung</b>          unverändert</p> <p><b>Abschnitt 3</b>  <b>Unterbringung, Verlegung</b>          unverändert</p>

<p><b>Abschnitt 4</b>  <b>Sozialtherapie, psychologische Intervention und Psychotherapie</b></p> <p>§ 17 Sozialtherapie      § 18 Psychologische Intervention und Psychotherapie</p> <p><b>Abschnitt 5</b>  <b>Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit</b></p> <p>§ 19 Arbeitstherapeutische Maßnahmen      § 20 Arbeitstraining      § 21 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen      § 22 Arbeitspflicht      § 23 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung      § 24 Freistellung von der Arbeit</p> <p><b>Abschnitt 6</b>  <b>Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete</b></p> <p>§ 25 Grundsatz      § 26 Recht auf Besuch      § 27 Untersagung der Besuche      § 28 Durchführung der Besuche      § 29 Überwachung der Gespräche      § 30 Telefongespräche      § 31 Recht auf Schriftwechsel      § 32 Untersagung des Schriftwechsels      § 33 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben      § 34 Überwachung des Schriftwechsels      § 35 Anhalten von Schreiben      § 36 Andere Formen der Telekommunikation      § 37 Pakete</p> <p><b>Abschnitt 7</b>  <b>Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt</b></p> <p>§ 38 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels      § 39 Lockerungen aus sonstigen Gründen</p>	<p><b>Abschnitt 4</b>  <b>Sozialtherapie, psychologische Intervention und Psychotherapie</b></p> <p>§ 17 unverändert      § 18 Psychologische Intervention, <b>Kriminaltherapie</b> und <b>forensische</b> Psychotherapie</p> <p><b>Abschnitt 5</b>  <b>Beschäftigung, Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit</b></p> <p>§ 18a <b>Beschäftigung</b>      § 19 unverändert      § 20 unverändert      § 21 unverändert      § 22 <b>Arbeit</b>      § 23 unverändert      § 24 Freistellung von der <b>Beschäftigung</b></p> <p><b>Abschnitt 6</b>  <b>Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete</b></p> <p>unverändert</p> <p><b>Abschnitt 7</b>  <b>Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt</b></p>
---	---

<p>§ 40 Weisungen für Lockerungen      § 41 Ausführung, Außenbeschäftigung,      Vorführung, Ausantwortung</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>Abschnitt 8</b>  <b>Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung</b>      § 42 Vorbereitung der Eingliederung      § 43 Entlassung      § 44 Nachgehende Betreuung      § 45 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage</p>	<p><b>Abschnitt 8</b>  <b>Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung</b>      unverändert</p>
<p><b>Abschnitt 9</b>  <b>Grundversorgung und Freizeit</b>      § 46 Einbringen von Gegenständen      § 47 Gewahrsam an Gegenständen      § 48 Ausstattung des Haftraums      § 49 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegen ständen      § 50 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände      § 51 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungs elektronik      § 52 Kleidung      § 53 Verpflegung und Einkauf      § 54 Freizeit</p>	<p><b>Abschnitt 9</b>  <b>Grundversorgung und Freizeit</b>      unverändert</p>
<p><b>Abschnitt 10</b>  <b>Vergütung, Gelder der Gefangenen und Kosten</b>      § 55 Vergütung und Anrechnung der Freistellung punkt</p>	<p>auf den Entlassungszeit-</p>
<p>§ 56 Eigengeld      § 57 Taschengeld      § 58 Konten, Bargeld      § 59 Hausgeld      § 60 Zweckgebundene Einzahlungen       § 61 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung</p>	<p><b>Abschnitt 10</b>  <b>Vergütung, Gelder der Gefangenen und Kosten</b>      § 55 Vergütung      § 55a Zwecke der Vergütung      § 55b Ausfallentschädigung       § 56 unverändert      § 57 unverändert      § 58 unverändert      § 59 unverändert</p>
<p><b>Abschnitt 11</b>  <b>Gesundheitsfürsorge</b></p>	

<p>§ 62 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung      § 63 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang      § 64 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung      § 65 Gesundheitsschutz und Hygiene      § 66 Krankenbehandlung während Lockerungen      § 67 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge      § 68 Benachrichtigungspflicht</p>	<p>§ 60 unverändert      § 60a <b>Resozialisierungsgeld</b>      § 61 unverändert</p> <p><b>Abschnitt 11</b>  <b>Gesundheitsfürsorge</b>      unverändert</p>	
<p><b>Abschnitt 12</b>  <b>Religionsausübung</b></p> <p>§ 69 Seelsorge      § 70 Religiöse Veranstaltungen      § 71 Weltanschauungsgemeinschaften</p>		
<p><b>Abschnitt 13</b>  <b>Sicherheit und Ordnung</b></p> <p>§ 72 Grundsatz      § 73 Allgemeine Verhaltenspflichten      § 74 Absuchung, Durchsuchung      § 75 Sichere Unterbringung      § 76 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch      § 77 Festnahmerecht      § 78 Besondere Sicherungsmaßnahmen      § 79 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren      § 80 Ärztliche Überwachung</p>	<p><b>Abschnitt 12</b>  <b>Religionsausübung</b>      unverändert</p> <p><b>Abschnitt 13</b>  <b>Sicherheit und Ordnung</b></p> <p>§ 72 unverändert      § 73 unverändert      § 74 unverändert      § 75 unverändert      § 76 unverändert</p> <p>§ 77 unverändert      § 78 unverändert      § 79 unverändert</p> <p>§ 80 unverändert      § 80a <b>Ersatz von Aufwendungen</b></p> <p><b>Abschnitt 14</b>  <b>Unmittelbarer Zwang</b></p>	
<p><b>Abschnitt 14</b>  <b>Unmittelbarer Zwang</b></p> <p>§ 81 Begriffsbestimmungen      § 82 Allgemeine Voraussetzungen      § 83 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit      § 84 Androhung      § 85 Schusswaffengebrauch</p>		
<p><b>Abschnitt 15</b></p>		

<p><b>Disziplinarmaßnahmen</b></p> <p>§ 86 Disziplinarmaßnahmen      § 87 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen,          Aussetzung zur Bewährung      § 88 Disziplinarbefugnis      § 89 Verfahren</p> <p><b>Abschnitt 16</b>  <b>Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde</b></p> <p>§ 90 Aufhebung von Maßnahmen      § 91 Beschwerderecht</p> <p><b>Abschnitt 17</b>  <b>Kriminologische Forschung</b></p> <p>§ 92 Evaluation, kriminologische Forschung</p> <p><b>Abschnitt 18</b>  <b>Aufbau und Organisation der Anstalten</b></p> <p>§ 93 Anstalten      § 94 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung      § 95 Anstaltsleitung      § 96 Bedienstete      § 97 Seelsorger und Seelsorgerinnen      § 98 Medizinische Versorgung</p> <p>§ 99 Interessenvertretung der Gefangenen      § 100 Hausordnung</p> <p><b>Abschnitt 19</b>  <b>Aufsicht, Beirat</b></p> <p>§ 101 Aufsichtsbehörde      § 102 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften      § 103 Beirat</p> <p><b>Abschnitt 20</b>  <b>Vollzug des Strafverfahrens</b></p> <p>§ 104 Grundsatz      § 105 Besondere Bestimmungen</p> <p><b>Abschnitt 21</b></p>	<p>unverändert</p> <p><b>Abschnitt 15</b>  <b>Disziplinarmaßnahmen</b>      unverändert</p> <p><b>Abschnitt 16</b>  <b>Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde</b>      unverändert</p> <p><b>Abschnitt 17</b>  <b>Kriminologische Forschung</b>      unverändert</p> <p><b>Abschnitt 18</b>  <b>Aufbau und Organisation der Anstalten</b></p> <p>§ 93 unverändert      § 94 unverändert      § 95 unverändert      § 96 unverändert      § 97 unverändert      § 98 unverändert      § 98a <b>Versorgung psychisch erkrankter Gefangener, Beleihung</b>      § 99 unverändert      § 100 unverändert</p> <p><b>Abschnitt 19</b>  <b>Aufsicht, Beirat</b>      unverändert</p>
---	--

<p><b>(aufgehoben)</b> §§ 106 bis 116 - (aufgehoben)</p> <p><b>Abschnitt 22</b> <b>Schlussbestimmungen</b> § 117 Einschränkung von Grundrechten § 118 Inkrafttreten</p>	<p><b>Abschnitt 20</b> <b>Vollzug des Strafarrests</b> unverändert</p> <p><b>Abschnitt 21</b> <b>(aufgehoben)</b> unverändert</p> <p><b>Abschnitt 22</b> <b>Schlussbestimmungen</b> unverändert</p>
<p><b>Abschnitt 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1</b> <b>Anwendungsbereich</b></p> <p>Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe (Vollzug) und des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten (Anstalten).</p>	<p><b>Abschnitt 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1</b> <b>Anwendungsbereich</b></p> <p>unverändert</p>
<p><b>§ 2</b> <b>Ziel und Aufgabe des Vollzugs</b></p> <p>Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Ziel und Aufgabe des Vollzugs</b></p> <p>unverändert</p>
<p><b>§ 3</b> <b>Grundsätze der Vollzugsgestaltung</b></p> <p>(1) Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten.</p> <p>(2) Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin.</p> <p>(3) Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind individuell und intensiv zu betreuen, um ihre Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Soweit standardisierte Maßnahmen nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Maßnahmen zu entwickeln.</p> <p>(4) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugeleichen.</p> <p>(5) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.</p>	<p><b>§ 3</b> <b>Grundsätze der Vollzugsgestaltung</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>

(6) Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Den Gefangenen soll sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit gewährt werden.	(6) Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. <b>Der Erhalt familiärer Bindungen ist zu unterstützen.</b> Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Den Gefangenen soll sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit gewährt werden.
(7) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Herkunft, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.	(7) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter <b>und</b> , Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.
<b>§ 4 Stellung der Gefangenen, Mitwirkung</b>	<b>§ 4 Stellung der Gefangenen, Mitwirkung</b>
(1) Die Persönlichkeit der Gefangenen ist zu achten. Ihre Selbstständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.	unverändert
(2) Die Gefangenen werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sollen ihnen erläutert werden.	
(3) Zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf es der Mitwirkung der Gefangenen. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu fördern.	
(4) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.	
<b>§ 5 Soziale Hilfe und Wiedergutmachung</b>	<b>§ 5 Soziale Hilfe und Wiedergutmachung</b>
Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere Schulden zu regulieren und den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gutzumachen.	unverändert
<b>Abschnitt 2 Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung</b>	<b>Abschnitt 2 Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung</b>
<b>§ 6 Aufnahmeverfahren</b>	<b>§ 6 Aufnahmeverfahren</b>
(1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen wird ein Exemplar der Hausordnung zur Verfügung gestellt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungs-vorschriften sind den Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.	(1) unverändert
(2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.	(2) unverändert
(3) Die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.	(3) unverändert

(4) Die Gefangenen werden dabei unterstützt, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.	(4) unverändert
(5) Bei Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen oder zu verbüßen haben, sind die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe zu erörtern. Es ist auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken.	(5) Bei Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen oder zu verbüßen haben, sind die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe zu erörtern. Im weiteren Aufnahmeverfahren sind die zur angemessenen Vollzugsgestaltung wesentlichen Gesichtspunkte zur Person und zum Lebensumfeld der Gefangenen festzustellen. Es ist auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken.
<b>§ 7 Diagnoseverfahren</b>	<b>§ 7 Diagnoseverfahren</b>
(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung das Diagnoseverfahren an.	(1) unverändert
(2) Das Diagnoseverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen. Insbesondere bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist es von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation durchzuführen.	(2) unverändert
(3) Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint. Neben den Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen sind insbesondere auch Erkenntnisse der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstelle einzubeziehen.	(3) unverändert
(4) Im Diagnoseverfahren werden die im Einzelfall die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.	(4) unverändert
(5) Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu einem Jahr kann das Diagnoseverfahren auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich und für die Eingliederung erforderlich ist. Unabhängig von der Vollzugsdauer gilt dies auch, wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind.	(5) unverändert
(6) Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens wird mit den Gefangenen erörtert.	(6) Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens wird mit den Gefangenen erörtert. Ist ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, findet ein Diagnoseverfahren nicht statt. § 6 Absatz 5 bleibt unberührt.
	(7) Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens wird mit den Gefangenen erörtert.
<b>§ 8 Vollzugs- und Eingliederungsplanung</b>	<b>§ 8 Vollzugs- und Eingliederungsplanung</b>

(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt den Gefangenen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen sind zu berücksichtigen.	(1) unverändert
(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme erstellt. Diese Frist verkürzt sich bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr auf vier Wochen.	(2) unverändert
(3) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.	(3) unverändert
(4) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Die Entwicklung der Gefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeföhrten Maßnahmen sind zu dokumentieren.	(4) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Für Gefangene mit Freiheitsstrafen von über vier Jahren gilt ein Überprüfungs- und Fortschreibungszeitraum von bis zu zwölf Monaten. Die Entwicklung der Gefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeföhrten Maßnahmen sind zu dokumentieren.
(5) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch. Standen die Gefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, können auch die für sie bislang zuständigen Bewährungshelfer oder Bewährungshelferinnen an der Konferenz beteiligt werden. Den Gefangenen wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert.	(5) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin die Anstaltsleitung eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch. Standen die Gefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, können auch die für sie bislang zuständigen Bewährungshelfer oder Bewährungshelferinnen an der Konferenz beteiligt werden. Den Gefangenen wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert.
(6) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an der Konferenz beteiligt werden.	(6) unverändert
(7) Werden die Gefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist dem künftig zuständigen Bewährungshelfer oder der künftig zuständigen Bewährungshelferin in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen sind dem künftig zuständigen Bewährungshelfer oder der zukünftig zuständigen Bewährungshelferin zu übersenden.	(7) unverändert
(8) Abschriften des Vollzugs- und Eingliederungsplans und seiner Fortschreibungen werden den Gefangenen ausgehändigt.	(8) unverändert
<b>§ 9 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans</b>	<b>§ 9 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans</b>

<p>(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens,</li> <li>2. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,</li> <li>3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,</li> <li>4. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,</li> <li>5. Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,</li> <li>6. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung und Teilnahme an deren Behandlungsprogrammen,</li> <li>7. Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, insbesondere psychologische Intervention und Psychotherapie,</li> <li>8. Teilnahme an psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen,</li> <li>9. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch,</li> <li>10. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,</li> <li>11. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,</li>   <li>12. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,</li>   <li>13. Arbeit,</li> <li>14. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,</li> <li>15. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,</li> <li>16. Ausführungen, Außenbeschäftigung,</li> <li>17. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,</li> <li>18. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,</li> <li>19. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltpflichten,</li> <li>20. Ausgleich von Tatfolgen einschließlich Täter-Opfer-Ausgleich,</li> <li>21. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und</li> <li>22. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.</li> </ol>	<p>(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens,</li> <li>2. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,</li> <li>3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,</li> <li>4. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,</li> <li>5. Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,</li> <li>6. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung und Teilnahme an deren Behandlungsprogrammen,</li> <li>7. Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, insbesondere psychologische Intervention und Psychotherapie,</li> <li>8. Teilnahme an psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen,</li> <li>9. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch,</li> <li>10. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,</li> <li>11. <b>Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen, Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen und am Arbeitstraining,</b></li> <li>12. <b>Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining, Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,</b></li>   <li>13. Arbeit,</li> <li>14. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,</li> <li>15. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,</li> <li>16. Ausführungen, Außenbeschäftigung,</li> <li>17. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,</li> <li>18. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,</li> <li>19. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltpflichten,</li> <li>20. Ausgleich von Tatfolgen einschließlich Täter-Opfer-Ausgleich,</li> <li>21. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und</li> </ol>
---	---

<p>Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung enthalten der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen darüber hinaus Angaben zu sonstigen Maßnahmen im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 und einer Antragstellung im Sinne des § 119a Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes.</p>	<p>22. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.</p> <p>Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung enthalten der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen darüber hinaus Angaben zu sonstigen Maßnahmen im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 und einer Antragstellung im Sinne des § 119a Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes.</p>
<p>(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 13 und Satz 2, die nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Anknüpfend an die bisherige Vollzugsplanung werden ab diesem Zeitpunkt die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterbringung im offenen Vollzug, Übergangseinrichtungen,</li> <li>2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,</li> <li>3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,</li> <li>4. Beteiligung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit,</li> <li>5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,</li> <li>6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,</li> <li>7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungs-aufsicht,</li> <li>8. Vermittlung in weiterführende Betreuung,</li> <li>9. nachgehender Betreuung durch Vollzugsbedienstete.</li> </ol>	<p>(3) unverändert</p>
<p><b>Abschnitt 3 Unterbringung, Verlegung</b></p> <p><b>§ 10 Trennungsgrundsätze</b></p>	<p><b>Abschnitt 3 Unterbringung, Verlegung</b></p> <p><b>§ 10 Trennungsgrundsätze</b></p>
<p>(1) Weibliche und männliche Gefangene werden getrennt voneinander untergebracht.</p> <p>(2) Strafgefangene werden getrennt von nach Jugendstrafrecht verurteilten Gefangenen untergebracht.</p> <p>(3) Von den Trennungsgrundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 darf abgewichen werden, um die Teilnahme an gemeinsamen Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung sowie zur Beschäftigung, zu ermöglichen.</p>	<p>(1) <del>Weibliche und männliche</del>-Gefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Von den Trennungsgrundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 darf zum Zwecke der medizinischen Behandlung und zur Ermöglichung der Teilnahme an gemeinsamen Maßnahmen, insbesondere zur schuli-</p>

	schen und beruflichen Qualifizierung sowie zur Beschäftigung, abgewichen werden, um die Teilnahme an gemeinsamen Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung sowie zur Beschäftigung, zu ermöglichen.
	(4) Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß Absatz 1 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen, abgewichen werden.
<b>§ 11 Unterbringung während der Einschlusszeiten</b>	<b>§ 11 Unterbringung während der Einschlusszeiten</b>
(1) Die Gefangenen im geschlossenen Vollzug werden in ihren Hafträumen einzeln untergebracht.  (2) Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Bei einer Gefahr für die Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit ist die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Gefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich.  (3) Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.	unverändert
<b>§ 12 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten</b>	<b>§ 12 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten</b>
(1) Außerhalb der Einschlusszeiten dürfen sich die Gefangenen in Gemeinschaft aufhalten.  (2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden, 1. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist, 2. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder 3. während des Diagnoseverfahrens, jedoch nicht länger als acht Wochen.	unverändert
<b>§ 13 Wohngruppenvollzug</b>	<b>§ 13 Wohngruppenvollzug</b>
(1) Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, insbesondere von Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere. Er ermöglicht den dort untergebrachten Gefangenen, ihren Vollzugsalltag weitgehend selbstständig zu regeln.  (2) Eine Wohngruppe wird in einem baulich abgegrenzten Bereich mit bis zu 15 Gefangenen eingerichtet, zu dem neben den Hafträumen weitere Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung gehören. Sie wird in der Regel von fest zugeordneten Bediensteten betreut.	unverändert
<b>§ 14 Unterbringung von Müttern mit Kindern</b>	<b>§ 14 Unterbringung von Müttern mit Kindern</b>

(1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht drei Jahre alt, kann es mit Zustimmung der Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.	unverändert
(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltpflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.	
<b>§ 15 Geschlossener und offener Vollzug</b>	<b>§ 15 Geschlossener und offener Vollzug</b>
(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.	unverändert
(2) Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.	
(3) Genügen die Gefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.	
<b>§ 16 Verlegung und Überstellung</b>	<b>§ 16 Verlegung und Überstellung</b>
(1) Die Gefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird oder wenn Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern.	unverändert
(2) Die Gefangenen dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Anstalt überstellt werden.	
<b>Abschnitt 4 Sozialtherapie, psychologische Intervention und Psychotherapie</b>	<b>Abschnitt 4 Sozialtherapie, psychologische Intervention und Psychotherapie</b>
<b>§ 17 Sozialtherapie</b>	<b>§ 17 Sozialtherapie</b>
(1) Sozialtherapie dient der Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Gefangenen. Auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft bedient sie sich insbesondere psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden. Personen aus dem Lebensumfeld der Gefangenen außerhalb des Vollzugs können in die Behandlung einbezogen werden.	unverändert
(2) Gefangene sind in einer sozialtherapeutischen Abteilung unterzubringen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung ihrer erheblichen Gefährlichkeit angezeigt ist. Eine erhebliche Gefährlichkeit liegt vor, wenn	

schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind.	
(3) Andere Gefangene können in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, wenn die Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist.	
(4) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.	
(5) Die Unterbringung wird beendet, wenn das Ziel der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.	
<b>§ 18 Psychologische Intervention und Psychotherapie</b>	<b>§ 18 Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie</b>
Psychologische Intervention und Psychotherapie im Vollzug dienen insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen. Sie werden durch systematische Anwendung psychologisch wissenschaftlich fundierter Methoden der Gesprächsführung mit einer Person oder mehreren Personen durchgeführt.	Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie im Vollzug dienen insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen. Sie werden durch systematische Anwendung psychologisch wissenschaftlich fundierter Methoden der Gesprächsführung mit einer Person oder mehreren Personen durchgeführt.
<b>Abschnitt 5 Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit</b>	<b>Abschnitt 5 Beschäftigung, Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit</b>
	<b>§ 18a Beschäftigung</b>
	(1) Gefangene sind im Rahmen des § 9 Absatz 2 verpflichtet, die ihnen zugewiesene Beschäftigung auszuüben, soweit sie zu deren Verrichtung in der Lage sind. Im Übrigen gelten die von der Anstalt festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Im Interesse einer störungsfreien Organisation der Anstaltsbetriebe darf die Beschäftigung nicht zur Unzeit niedergelegt werden.
	(2) Die Beschäftigung der Gefangenen umfasst <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeitstherapeutische Maßnahmen,</li> <li>2. Arbeitstraining,</li> <li>3. schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen,</li> <li>4. Arbeit,</li> <li>5. ein freies Beschäftigungsverhältnis oder Selbstbeschäftigung.</li> </ol>

<b>§ 19 Arbeitstherapeutische Maßnahmen</b>	<b>§ 19 Arbeitstherapeutische Maßnahmen</b>
Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Gefangenen Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit einüben, um sie stufenweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen.	unverändert
<b>§ 20 Arbeitstraining</b>	<b>§ 20 Arbeitstraining</b>
Arbeitstraining dient dazu, Gefangenen, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Arbeit nachzugehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben fördern. Die in der Anstalt dafür vorzuhaltenden Maßnahmen sind danach auszurichten, dass sie den Gefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen vermitteln.	unverändert
<b>§ 21 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen</b>	<b>§ 21 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen</b>
(1) Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) haben das Ziel, den Gefangenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln sowie vorhandene Fähigkeiten zu erhalten, zu fördern und weiterzuentwickeln. Sie werden in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Bildungsangebote werden die Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt.	unverändert
(2) Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf auszurichten, den Gefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen zu vermitteln.	
(3) Geeigneten Gefangenen soll die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ermöglicht werden, die zu einem anerkannten Abschluss führt.	
(4) Bei der Vollzugs- und Eingliederungsplanung ist darauf zu achten, dass die Gefangenen Qualifizierungsmaßnahmen während ihrer Haftzeit abschließen oder danach fortsetzen können. Können Maßnahmen während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, trägt die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen dafür Sorge, dass die begonnene Qualifizierungsmaßnahme nach der Haft fortgesetzt werden kann.	
(5) Nachweise über schulische und berufliche Maßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.	
<b>§ 22 Arbeitspflicht</b>	<b>§ 22 Arbeit</b>
Gefangene sind im Rahmen des § 9 Absatz 2 verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit auszuüben, soweit sie zu deren Verrichtung körperlich in der Lage sind. Es gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Im Interesse einer störungsfreien Organisation der Anstaltsbetriebe darf die Arbeit nicht zur Unzeit niedergelegt werden.	<b>Gefangene sind im Rahmen des § 9 Absatz 2 verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit auszuüben, soweit sie zu deren Verrichtung körperlich in der Lage sind. Es gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Im Interesse einer störungsfreien Organisation der Anstaltsbetriebe darf die Arbeit nicht zur Unzeit niedergelegt werden.</b>

	Arbeit dient dazu, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen zu erhalten, zu vertiefen oder zu erweitern sowie den Haftalltag zu strukturieren, um nach der Entlassung einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen.
<b>§ 23 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung</b>	<b>§ 23 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung</b>
(1) Gefangenen, die zum Freigang (§ 38 Absatz 1 Nummer 4) zugelassen sind, soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. § 40 gilt entsprechend.  (2) Das Entgelt ist der Anstalt zur Gutschrift für die Gefangenen zu überweisen.	unverändert
<b>§ 24 Freistellung von der Arbeit</b>	<b>§ 24 Freistellung von der Beschäftigung</b>
(1) Haben die Gefangenen ein halbes Jahr lang gearbeitet, so können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.  (2) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 38 Absatz 1 Nummer 3) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Gleiches gilt für einen Langzeitausgang nach § 39 Absatz 1, soweit er nicht wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist.  (3) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt weiter.  (4) Urlaubsregelungen freier Beschäftigungsverhältnisse bleiben unberührt.  (5) Für Maßnahmen nach den §§ 19, 20 oder 21 Absatz 1 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.	(1) <del>Haben die Gefangenen ein halbes Jahr lang gearbeitet, so können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet. Wurden die Gefangenen ein halbes Jahr lang beschäftigt, so können sie beanspruchen, zehn Beschäftigungstage von der Beschäftigung freigestellt zu werden. Fehlzeiten von mehr als 20 aufeinanderfolgenden Beschäftigungstagen führen zu einer Unterbrechung der Frist nach Satz 1. Eine Anrechnung von Fehlzeiten auf das Halbjahr findet nicht statt.</del> Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.  (2) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 38 Absatz 1 Nummer 3) angerechnet, soweit er in die <b>Arbeitszeit</b> <b>Beschäftigungszeit</b> fällt. Gleiches gilt für einen Langzeitausgang nach § 39 Absatz 1, soweit er nicht wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist.  (3) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung <del>ihr Arbeitsentgelt ihre Vergütung</del> weiter.  (4) unverändert  (5) <del>Für Maßnahmen nach den §§ 19, 20 oder 21 Absatz 1 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.</del>
<b>Abschnitt 6 Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete</b>	<b>Abschnitt 6 Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete</b>
<b>§ 25</b>	<b>§ 25</b>

Grundsatz	Grundsatz
Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.	unverändert
<b>§ 26 Recht auf Besuch</b>	<b>§ 26 Recht auf Besuch</b>
(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat, bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren erhöht sich die Gesamtdauer um weitere zwei Stunden.	(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat, bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren erhöht sich die Gesamtdauer um weitere zwei Stunden. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchstage, Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Gefangenen zu berücksichtigen.
(2) Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders unterstützt.	(2) unverändert
(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können.	(3) unverändert
(4) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.	(4) <del>Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin</del> Die Anstaltsleitung kann über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.
(5) Besuche von Verteidigern oder Verteidigerinnen sowie von Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen, Notaren und Notarinnen in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten.	(5) unverändert
	(6) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen gestatten, Besuche mittels einer audiovisuellen Verbindung (Videobesuch) durchzuführen.
<b>§ 27 Untersagung der Besuche</b>	<b>§ 27 Untersagung der Besuche</b>
Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann Besuche untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde, zu befürchten ist, dass Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern oder zu befürchten ist, dass Personen, die Opfer der Straftat waren, durch die Begegnung mit den Gefangenen in schädlicher Weise beeinflusst werden.	<del>Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin</del> Die Anstaltsleitung kann Besuche untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde, zu befürchten ist, dass Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern oder zu befürchten ist, dass Personen, die Opfer der Straftat waren, durch die Begegnung mit den Gefangenen in schädlicher Weise beeinflusst werden.
<b>§ 28 Durchführung der Besuche</b>	<b>§ 28 Durchführung der Besuche</b>

(1) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher oder Besucherinnen mit technischen Hilfsmitteln absuchen oder durchsuchen lassen. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern oder Verteidigerinnen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 34 Absatz 2 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt.	(1) unverändert
(2) Besuche werden regelmäßig beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin. Die Beaufsichtigung kann mit technischen Hilfsmitteln zur optischen Überwachung durchgeführt werden, wenn die Besucher oder Besucherinnen und die Gefangenen vor dem Besuch erkennbar darauf hingewiesen werden.	(2) Besuche werden regelmäßig beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet <del>der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin</del> die Anstaltsleitung. Die Beaufsichtigung kann mit technischen Hilfsmitteln zur optischen Überwachung durchgeführt werden, wenn die Besucher oder Besucherinnen und die Gefangenen vor dem Besuch erkennbar darauf hingewiesen werden.
(3) Besuche von Verteidigern oder Verteidigerinnen werden nicht beaufsichtigt.	(3) unverändert
(4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucher oder Besucherinnen oder Gefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.	(4) unverändert
(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidiger oder Verteidigerinnen übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen, Notaren oder Notarinnen zur Erledigung einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen, Notaren oder Notarinnen kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin abhängig gemacht werden. § 34 Absatz 2 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt.	(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidiger oder Verteidigerinnen übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen, Notaren oder Notarinnen zur Erledigung einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen, Notaren oder Notarinnen kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis <del>des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin</del> der Anstaltsleitung abhängig gemacht werden. § 34 Absatz 2 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt.
(6) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.	(6) <del>Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin</del> Die Anstaltsleitung kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.
<b>§ 29</b> <b>Überwachung der Gespräche</b>	<b>§ 29</b> <b>Überwachung der Gespräche</b>
(1) Gespräche dürfen im Einzelfall akustisch überwacht werden, soweit es wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.	unverändert
(2) Gespräche mit Verteidigern oder Verteidigerinnen werden nicht überwacht.	
<b>§ 30</b> <b>Telefongespräche</b>	<b>§ 30</b> <b>Telefongespräche</b>
(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung	(1) unverändert

teilt die Anstalt den Gefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspersonen der Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.	
(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.	(2) unverändert
(3) Der Besitz und die Benutzung von Geräten zur funkbasierten Übertragung von Informationen sind auf dem Anstaltsgelände verboten, soweit diese nicht dienstlich zugelassen sind. Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann abweichende Regelungen treffen. Die Anstalt darf technische Geräte betreiben, die <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Auffinden von Geräten zur Funkübertragung ermöglichen,</li> <li>2. Geräte zur Funkübertragung zum Zwecke des Auffindens aktivieren können oder</li> <li>3. Frequenzen stören oder unterdrücken, die der Herstellung oder Aufrechterhaltung unerlaubter Funkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen.</li> </ol> <p>Sie hat dabei die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Frequenznutzungen außerhalb des Anstaltsgeländes dürfen nicht erheblich gestört werden.</p>	(3) Der Besitz und die Benutzung von Geräten zur funkbasierten Übertragung von Informationen sind auf dem Anstaltsgelände verboten, soweit diese nicht dienstlich zugelassen sind. <b>Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin</b> <b>Die Anstaltsleitung</b> kann abweichende Regelungen treffen. Die Anstalt darf technische Geräte betreiben, die <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Auffinden von Geräten zur Funkübertragung ermöglichen,</li> <li>2. Geräte zur Funkübertragung zum Zwecke des Auffindens aktivieren können oder</li> <li>3. Frequenzen stören oder unterdrücken, die der Herstellung oder Aufrechterhaltung unerlaubter Funkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen.</li> </ol> <p>Sie hat dabei die von der Bundesnetzagentur <b>gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des</b> Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Frequenznutzungen außerhalb des Anstaltsgeländes dürfen nicht erheblich gestört werden.</p>
<b>§ 31 Recht auf Schriftwechsel</b>	<b>§ 31 Recht auf Schriftwechsel</b>
(1) Die Gefangenen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen.	unverändert
(2) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.	
<b>§ 32 Untersagung des Schriftwechsels</b>	<b>§ 32 Untersagung des Schriftwechsels</b>
Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,</li> <li>2. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen hat oder die Erreichung des Vollzugsziels behindert oder</li> <li>3. zu befürchten ist, dass Personen, die Opfer der Straftat waren, durch den Schriftwechsel mit den Gefangenen in schädlicher Weise beeinflusst werden.</li> </ol>	<b>Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin</b> <b>Die Anstaltsleitung</b> kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,</li> <li>2. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen hat oder die Erreichung des Vollzugsziels behindert oder</li> <li>3. zu befürchten ist, dass Personen, die Opfer der Straftat waren, durch den Schriftwechsel mit den Gefangenen in schädlicher Weise beeinflusst werden.</li> </ol>

<b>§ 33 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben</b>	<b>§ 33 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben</b>
(1) Die Gefangenen haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.	(1) Die Gefangenen haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. <b>Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.</b>
(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden in Gegenwart der Gefangenen, an die sie adressiert oder von denen sie verfasst sind, auf verbotene Gegenstände kontrolliert.	(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden <b>in Gegenwart der Gefangenen, an die sie adressiert oder von denen sie verfasst sind</b> , auf verbotene Gegenstände kontrolliert <b>und unverzüglich weitergeleitet.</b>
(3) Die Gefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.	(3) unverändert
<b>§ 34 Überwachung des Schriftwechsels</b>	<b>§ 34 Überwachung des Schriftwechsels</b>
(1) Der Schriftwechsel darf nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.	(1) unverändert
(2) Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern oder Verteidigerinnen wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zu Grunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die Gefangenen sich im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen Lockerungen nach § 38 gewährt worden sind und ein Grund, der den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin zur Aufhebung nach § 90 ermächtigt, nicht vorliegt. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs erst im Anschluss an den Vollzug der Freiheitsstrafe, der eine andere Verurteilung zu Grunde liegt, zu vollstrecken ist.	(2) Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern oder Verteidigerinnen wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zu Grunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die Gefangenen sich im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen Lockerungen nach § 38 gewährt worden sind und ein Grund, der <b>den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin</b> die <b>Anstaltsleitung</b> zur Aufhebung nach § 90 ermächtigt, nicht vorliegt. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs erst im Anschluss an den Vollzug der Freiheitsstrafe, der eine andere Verurteilung zu Grunde liegt, zu vollstrecken ist.
(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender oder die Absenderin zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit den Bürgerbeauftragten der Länder und	(3) unverändert

den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders oder der Absenderin zweifelsfrei feststeht.	
<b>§ 35 Anhalten von Schreiben</b>	<b>§ 35 Anhalten von Schreiben</b>
(1) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann Schreiben anhalten, wenn 1. die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde, 2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde, 3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten, 4. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder 5. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.	(1) <del>Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin</del> Die Anstaltsleitung kann Schreiben anhalten, wenn 1. die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde, 2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde, 3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten, 4. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder 5. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.
(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn die Gefangenen auf das Absenden bestehen.	(2) unverändert
(3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an den Absender oder die Absenderin zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, verwahrt.	(3) unverändert
(4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.	(4) <del>Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.</del> Die Anstaltsleitung kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass eingehende Schreiben an Gefangene angehalten und durch Kopien zum Zwecke der Weitergabe an den jeweiligen Gefangenen ersetzt werden, soweit insbesondere wegen der Beschaffenheit der Originalschreiben die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.
<b>§ 36 Andere Formen der Telekommunikation</b>	<b>§ 36 Andere Formen der Telekommunikation</b>
Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.	Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde kann <del>der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin</del> die Anstaltsleitung den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.
<b>§ 37 Pakete</b>	<b>§ 37 Pakete</b>
(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist untersagt. Die Anstalt kann Anzahl,	unverändert

Gewicht und Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen. Über § 46 Absatz 1 Satz 2 hinaus kann sie Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bedingen.	
(2) Die Anstalt kann die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, ablehnen oder solche Pakete an den Absender oder die Absenderin zurücksenden.	
(3) Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen, an die sie adressiert sind, zu öffnen und zu durchsuchen. Mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen ist gemäß § 49 Absatz 3 zu verfahren. Sie können auch auf Kosten der Gefangenen zurückgesandt werden.	
(4) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist.	
(5) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung überprüft werden.	
(6) Die Kosten des Paketversandes tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.	
<b>Abschnitt 7</b> <b>Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt</b>	<b>Abschnitt 7</b> <b>Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt</b>
<b>§ 38</b> <b>Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels</b>	<b>§ 38</b> <b>Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels</b>
(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) können den Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),</li> <li>2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),</li> <li>3. das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage (Langzeitausgang) und</li> <li>4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang).</li> </ol>	unverändert
(2) Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden.	
(3) Ein Langzeitausgang nach Absatz 1 Nummer 3 soll in der Regel erst gewährt werden, wenn die Gefangenen sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben. Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene können einen Langzeitausgang erst erhalten, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie im offenen Vollzug untergebracht sind.	
(4) Durch Lockerungen wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.	
<b>§ 39</b> <b>Lockerungen aus sonstigen Gründen</b>	<b>§ 39</b> <b>Lockerungen aus sonstigen Gründen</b>

(1) Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Gefangenen.	unverändert
(2) § 38 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.	
<b>§ 40 Weisungen für Lockerungen</b>  Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.	<b>§ 40 Weisungen für Lockerungen</b>  unverändert
<b>§ 41 Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung</b>  (1) Den Gefangenen kann das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht gestattet werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist (Ausführung). Die Gefangenen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Gefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert.  (2) Den Gefangenen kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. § 38 Absatz 2 gilt entsprechend.  (3) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Gefangene vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.  (4) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll-, Ausländer- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).	<b>§ 41 Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung</b>  unverändert
<b>Abschnitt 8 Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung</b>  <b>§ 42 Vorbereitung der Eingliederung</b>  (1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Gefangenen sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in weiterführende Betreuung.  (2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere, um zu erreichen, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit ist ein Jahr vor dem	<b>Abschnitt 8 Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung</b>  <b>§ 42 Vorbereitung der Eingliederung</b>  unverändert

voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen zu beteiligen, die nach der Entlassung voraussichtlich der Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht unterstellt werden.	
(3) Den Gefangenen können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Haben sich die Gefangenen mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung zwingend erforderlich ist. § 38 Absatz 2 und 4 sowie § 40 gelten entsprechend.	
(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Gefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung zwingend erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.	
§ 43 Entlassung	§ 43 Entlassung
(1) Die Gefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden.	(1) unverändert
(2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies gemessen an der Dauer der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgerische Gründe nicht entgegenstehen.	<p>(2) Fällt das Strafende</p> <p>1. auf einen Sonnabend, <del>oder</del> Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag <ins>oder</ins> den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten, so können die Gefangenen an dem diesen Tag vorhergehenden Werktag entlassen werden,</p> <p>2. <del>oder</del> in die Zeit vom <del>22.</del> 8. Dezember bis zum 6. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn <del>dies gemessen an der Dauer der Strafzeit vertretbar ist</del> sie sich zum Zeitpunkt der Entlassung mindestens drei Monate ununterbrochen im Vollzug befinden,  <ins>und sofern</ins> fürsorgerische Gründe nicht entgegenstehen.</p>
(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn die Gefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.	(3) unverändert
(4) Bedürftigen Gefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.	(4) unverändert
§ 44 Nachgehende Betreuung	§ 44 Nachgehende Betreuung

Mit Zustimmung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin können Bedienstete an der nachgehenden Betreuung Entlassener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Anstalt erfolgen. In der Regel ist sie auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt.	Mit Zustimmung <del>des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin</del> der <b>Anstaltsleitung</b> können Bedienstete an der nachgehenden Betreuung Entlassener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Anstalt erfolgen. In der Regel ist sie auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt.
<b>§ 45 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage</b>	<b>§ 45 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage</b>
(1) Sofern es die Belegungssituation zulässt, können die Gefangenen auf Antrag ausnahmsweise vorübergehend in der Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis.  (2) Gegen die in der Anstalt untergebrachten Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.  (3) Bei Störung des Anstaltsbetriebes durch die Entlassenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen kann die Unterbringung jederzeit beendet werden.	unverändert
<b>Abschnitt 9 Grundversorgung und Freizeit</b>	<b>Abschnitt 9 Grundversorgung und Freizeit</b>
<b>§ 46 Einbringen von Gegenständen</b>	<b>§ 46 Einbringen von Gegenständen</b>
(1) Gegenstände dürfen durch oder für die Gefangenen nur mit Zustimmung der Anstalt eingebraucht werden. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist.  (2) Das Einbringen von Nahrungs- und Genussmitteln im geschlossenen Vollzug ist nicht gestattet. Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann eine abweichende Regelung treffen.	(1) unverändert  (2) Das Einbringen von Nahrungs- und Genussmitteln im geschlossenen Vollzug ist nicht gestattet. <del>Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin</del> Die <b>Anstaltsleitung</b> kann eine abweichende Regelung treffen.
<b>§ 47 Gewahrsam an Gegenständen</b>	<b>§ 47 Gewahrsam an Gegenständen</b>
(1) Die Gefangenen dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben.  (2) Ohne Zustimmung dürfen sie Gegenstände von geringem Wert an andere Gefangene weitergeben und von anderen Gefangenen annehmen. Die Anstalt kann Abgabe und Annahme dieser Gegenstände und den Gewahrsam daran von ihrer Zustimmung abhängig machen.	unverändert
<b>§ 48 Ausstattung des Haftraums</b>	<b>§ 48 Ausstattung des Haftraums</b>
Die Gefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufzubewahren. Vorkehrungen und Gegen-	unverändert

stände, die die Übersichtlichkeit des Haftraums behindern oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden, sind auszuschließen oder aus dem Haftraum zu entfernen.	
<b>§ 49 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen</b>	<b>§ 49 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen</b>
(1) Gegenstände, die die Gefangenen nicht im Haftraum aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Anstalt aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.	unverändert
(2) Den Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Gegenstände, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu versenden. § 37 Absatz 6 gilt entsprechend.	
(3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Gefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten. Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gelten die Bestimmungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.	
(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.	
<b>§ 50 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände</b>	<b>§ 50 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände</b>
(1) Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben können den Gefangenen vorenthalten oder entzogen werden, wenn deren Inhalte die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.	unverändert
(2) Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Gefangenen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.	
<b>§ 51 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik</b>	<b>§ 51 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik</b>
(1) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen.	unverändert
(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 48 Satz 2 entgegenstehen und wenn feststeht, dass sie keine unzulässigen Gegenstände enthalten. Die dazu erforderliche Überprüfung und etwa notwendige Änderungen werden durch die Anstalt auf Kosten der Gefangenen veranlasst. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden. § 36 bleibt unberührt.	

(3) Die Gefangenen können auf Mietgeräte oder auf ein Haftraummediensystem verwiesen werden. Die Anstalt kann die Bereitstellung und den Betrieb von Empfangsanlagen, die Bereitstellung, Vermietung oder Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten sowie von anderen Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik einem Dritten gestatten oder übertragen.	
(4) Der Rundfunk kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.	
<b>§ 52 Kleidung</b>	<b>§ 52 Kleidung</b>
(1) Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung.	(1) unverändert
(2) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann eine abweichende Regelung treffen. Für Reinigung und Instandsetzung eigener Kleidung haben die Gefangenen auf ihre Kosten durch Vermittlung der Anstalt zu sorgen.	(2) <del>Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin</del> Die Anstaltsleitung kann eine abweichende Regelung treffen. Für Reinigung und Instandsetzung eigener Kleidung haben die Gefangenen auf ihre Kosten durch Vermittlung der Anstalt zu sorgen.
<b>§ 53 Verpflegung und Einkauf</b>	<b>§ 53 Verpflegung und Einkauf</b>
(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.	(1) unverändert
(2) Den Gefangenen wird ermöglicht einzukaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin. Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel können nur vom Haus- und Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden.	(2) Den Gefangenen wird ermöglicht einzukaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt <del>der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin</del> die Anstaltsleitung. Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel können nur vom Haus- und Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden.
(3) Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können vom Einkauf ausgeschlossen werden. Auf ärztliche Anordnung kann den Gefangenen der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie die Gesundheit ernsthaft gefährden. In Krankenhäusern oder Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.	(3) unverändert
<b>§ 54 Freizeit</b>	<b>§ 54 Freizeit</b>
(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit hat die Anstalt insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung und Bildungsangebote vorzuhalten. Dies gilt auch an Wochenenden und Feiertagen. Die Anstalt stellt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung.	unverändert

(2) Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.	
<b>Abschnitt 10</b> <b>Vergütung, Gelder der Gefangenen und Kosten</b> <b>§ 55</b> <b>Vergütung und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt</b>	<b>Abschnitt 10</b> <b>Vergütung, Gelder der Gefangenen und Kosten</b> <b>§ 55</b> <b>Vergütung</b>
<p>(1) Es gelten folgende Vergütungsregelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gefangene, die an schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 teilnehmen, erhalten Ausbildungsbeihilfe,</li> <li>2. Gefangene, die an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder einem Arbeitstraining nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 teilnehmen oder die einer Arbeit nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 nachgehen, erhalten Arbeitsentgelt,</li> <li>3. Gefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme oder an speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilnehmen und zu diesem Zweck von ihrer Maßnahme nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 bis 13 freigestellt werden, erhalten ihr Arbeitsentgelt oder ihre Ausbildungsbeihilfe fort.</li> </ol>	<p>(1) <b>Es gelten folgende Vergütungsregelungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Gefangene, die an schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 teilnehmen, erhalten Ausbildungsbeihilfe,</b></li> <li>2. <b>Gefangene, die an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder einem Arbeitstraining nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 teilnehmen oder die einer Arbeit nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 nachgehen, erhalten Arbeitsentgelt,</b></li> <li>3. <b>Gefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme oder an speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilnehmen und zu diesem Zweck von ihrer Maßnahme nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 bis 13 freigestellt werden, erhalten ihr Arbeitsentgelt oder ihre Ausbildungsbeihilfe fort.</b></li> </ol> <p>Die Gefangenen erhalten eine Vergütung in Form von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder einem Arbeitstraining nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11,</li> <li>2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 oder</li> <li>3. Arbeitsentgelt für Arbeit nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13.</li> </ol>
(2) Der Bemessung der Vergütung sind 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung wird nach einem Stundensatz bemessen.	<p>(2) <b>Der Bemessung der Vergütung sind 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung wird nach einem Stundensatz bemessen.</b></p> <p>Gefangene, die während der Beschäftigungszeit an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 bis 10 oder Maßnahmen, die Teil des Behandlungsprogramms der sozialtherapeutischen Abteilung sind, teilnehmen und zu diesem Zweck von ihrer Maßnahme nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 bis 13 freigestellt werden, erhalten ihre Vergütung fort.</p>

(3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung der Gefangenen gestuft werden. Sie beträgt mindestens 60 Prozent der Eckvergütung. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Vergütungsstufen zu bestimmen.	(3) <del>Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung der Gefangenen gestuft werden. Sie beträgt mindestens 60 Prozent der Eckvergütung. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Vergütungsstufen zu bestimmen.</del> Der Bemessung der Vergütung sind 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.
(4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin erhielten.	(4) <del>Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin erhielten.</del> Die Vergütung wird nach der Art der Maßnahme und den für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Leistungen der Gefangenen gestuft. Sie beträgt für <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 75 Prozent der Eckvergütung,</li> <li>2. Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 88 Prozent der Eckvergütung, und</li> <li>3. Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 3 100 Prozent der Eckvergütung und</li> <li>4. Tätigkeiten, die eine Ausbildung oder vergleichbare Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern, 112 Prozent der Eckvergütung.</li> </ul>
(5) Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.	(5) <del>Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.</del> Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Anforderungen, Vergütungsstufen und etwaiger Zulagen in einer Rechtsverordnung zu regeln.
(6) Die Gefangenen, die an einer Maßnahme nach § 21 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.	(6) <del>Die Gefangenen, die an einer Maßnahme nach § 21 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.</del> Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, wird von der Vergütung ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmende erhielten.
(7) Unabhängig von einer Freistellung nach § 24 Absatz 1 erhalten Gefangene für jeweils drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Tätigkeit nach den §§ 19 bis 22 eine Freistellung von zwei Werktagen. Zeiträume von weniger als drei Monaten bleiben unberücksichtigt. Nehmen die Gefangenen nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen die Freistellung nach Satz 1 in Anspruch, so wird diese von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.	(7) <del>Unabhängig von einer Freistellung nach § 24 Absatz 1 erhalten Gefangene für jeweils drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Tätigkeit nach den §§ 19 bis 22 eine Freistellung von zwei Werktagen. Zeiträume von weniger als drei Monaten bleiben unberücksichtigt. Nehmen die Gefangenen nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen die Freistellung nach Satz 1 in Anspruch, so wird</del>

	<p><del>diese von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet. Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.</del></p>
(8) Eine Anrechnung nach Absatz 7 Satz 3 ist ausgeschlossen, 1. bei Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen oder bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist, 2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist, 3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern, 4. wenn nach § 456a Absatz 1 der Strafprozeßordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder 5. wenn die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.	<p>(8) <del>Eine Anrechnung nach Absatz 7 Satz 3 ist ausgeschlossen,</del> <del>1. bei Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen oder bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist;</del> <del>2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist;</del> <del>3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern;</del> <del>4. wenn nach § 456a Absatz 1 der Strafprozeßordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder</del> <del>5. wenn die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.</del></p> <p>Die Gefangenen, die an einer Maßnahme nach § 21 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.</p>
(9) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 8 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 vom Hundert des ihnen gewährten Arbeitsentgelts oder der ihnen gewährten Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 8 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren Freiheitsstrafe zum Eigengeld (§ 56) gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden. § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs gilt entsprechend.	<p>(9) <del>Soweit eine Anrechnung nach Absatz 8 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 vom Hundert des ihnen gewährten Arbeitsentgelts oder der ihnen gewährten Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 8 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren Freiheitsstrafe zum Eigengeld (§ 56) gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden. § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs gilt entsprechend.</del> Unabhängig von einer Freistellung nach § 24 Absatz 1 erhalten Gefangene für jeweils einen Monat zusammenhängender Ausübung einer Beschäftigung nach § 18a Absatz 2 eine Freistellung von einem Werktag. Durch Zeiten, in denen Gefangene ohne ihr Verschulden an der Ausübung einer Beschäftigung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Zeiträume von weniger als einem Monat bleiben unberücksichtigt. Nehmen die Gefangenen nicht innerhalb eines Jahres</p>

	nach Vorliegen der Voraussetzungen die Freistellung nach Satz 1 in Anspruch, so wird diese von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.
	(10) Eine Anrechnung nach Absatz 9 Satz 3 ist ausgeschlossen, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen oder bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,</li> <li>2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,</li> <li>3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,</li> <li>4. wenn nach § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder</li> <li>5. wenn die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.</li> </ol>
	(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit als Ausgleichsschädigung zusätzlich einen Tagessatz nach Absatz 3 Satz 2 für jeden nach Absatz 10 Satz 3 nicht anrechenbaren Freistellungstag. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 10 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren Freiheitsstrafe zum Eigengeld (§ 56) gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden. § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs gilt entsprechend.
	<b>§ 55a Zwecke der Vergütung</b>
	Die Vergütung der Maßnahmen nach § 55 Absatz 1 dient der Förderung der Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft sowie der Befähigung der Gefangenen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld im Sinne einer sozial verantwortlichen Lebensführung während und nach der Haftzeit. Die Vergütung ermöglicht den Gefangenen insbesondere das Ansparen eines angemessenen Resozialisierungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen.
	<b>§ 55b</b>

	<b>Ausfallentschädigung</b>
	Soweit die Gefangenen durch Betriebsschließungen an der Ausübung einer Beschäftigung nach § 55 Absatz 1 gehindert sind, soll ihnen für jeden vollen entgangenen Beschäftigungstag eine Entschädigung in Höhe des anteiligen Taschengeldes nach § 57 Absatz 3 gezahlt werden. § 57 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung auch höhere Ausfallentschädigungen zu bestimmen.
<b>§ 56 Eigengeld</b>	<b>§ 56 Eigengeld</b>
(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Gefangenen bei Strafantritt in die Anstalt mitbringen und die sie während der Haftzeit erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld oder Haftkostenbeitrag in Anspruch genommen werden.  (2) Die Gefangenen können über das Eigengeld verfügen, soweit dies Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 19 bis 21 nicht entgegensteht. § 53 Absatz 2, § 59 und § 60 bleiben unberührt.	(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Gefangenen bei Strafantritt in die Anstalt mitbringen und die sie während der Haftzeit erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld, <b>Resozialisierungsgeld</b> oder Haftkostenbeitrag in Anspruch genommen werden.  (2) Die Gefangenen können über das Eigengeld verfügen. <b>soweit dies Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 19 bis 21 nicht entgegensteht</b> . § 53 Absatz 2, § 59 <b>und</b> , § 60 <b>und</b> § 60a bleiben unberührt.
<b>§ 57 Taschengeld</b>	<b>§ 57 Taschengeld</b>
(1) Bedürftigen Gefangenen wird auf Antrag Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Gefangene, soweit ihnen im laufenden Monat aus Hausgeld (§ 59) und Eigengeld (§ 56) ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. § 60 bleibt unberührt.  (2) Gefangene gelten nicht als bedürftig, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie eine ihnen angebotene zumutbare Arbeit nicht angenommen haben oder eine ausgeübte Arbeit verschuldet verloren haben. Entsprechendes gilt in Bezug auf schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.  (3) Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung (§ 55 Absatz 2). Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Gefangenen im Laufe des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.  (4) Die Gefangenen dürfen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.	(1) unverändert  (2) Gefangene gelten nicht als bedürftig, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie <b>innerhalb der letzten drei Monate</b> eine ihnen angebotene zumutbare <b>Arbeit</b> <b>Beschäftigung</b> nicht angenommen haben oder eine ausgeübte <b>Arbeit</b> <b>Beschäftigung</b> verschuldet verloren haben. <b>Entsprechendes gilt in Bezug auf schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen</b> .  (3) Das Taschengeld beträgt <b>14 12</b> Prozent der Eckvergütung (§ 55 Absatz 2). Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Gefangenen im Laufe des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.  (4) unverändert
<b>§ 58 Konten, Bargeld</b>	<b>§ 58 Konten, Bargeld</b>
(1) Gelder der Gefangenen werden auf Hausgeld- und Eigengeldkonten in der Anstalt geführt.	(1) Gelder der Gefangenen werden auf <b>Hausgeld- und Eigengeldkonten</b> <b>Eigengeld-, Hausgeld- und Resozialisierungsgeldkonten</b> in der Anstalt geführt.

(2) Der Besitz von Bargeld in der Anstalt ist den Gefangenen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin.	(2) Der Besitz von Bargeld in der Anstalt ist den Gefangenen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet <del>der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin</del> die Anstaltsleitung.
<b>§ 59 Hausgeld</b>	<b>§ 59 Hausgeld</b>
(1) Das Hausgeld wird aus drei Siebteln der in diesem Gesetz geregelten Vergütung gebildet.	(1) Das Hausgeld wird aus <del>drei Siebteln</del> 35 Prozent der in diesem Gesetz geregelten Vergütung gebildet.
(2) Für Gefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt.	(2) unverändert
(3) Für Gefangene, die über Eigengeld (§ 56) verfügen und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.	(3) unverändert
(4) Die Gefangenen dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.	(4) unverändert
<b>§ 60 Zweckgebundene Einzahlungen</b>	<b>§ 60 Zweckgebundene Einzahlungen</b>
Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.	unverändert
	<b>§ 60a Resozialisierungsgeld</b>
	(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung (§ 23 Abs. 1) nachgehen, ist einmalig ein Resozialisierungsgeld zu bilden.
	(2) Bis zum Erreichen des Maximalbetrages nach Absatz 4 werden hierfür monatlich 25 Prozent der in diesem Gesetz geregelten Vergütung angespart.
	(3) Für Gefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, ist stattdessen eine angemessene monatliche Sparrate festzusetzen.
	(4) Die angemessene Höhe des Resozialisierungsgeldes soll das Vierfache der nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten monatlichen Regelsätze nicht überschreiten. Nach Erreichen der Höchstgrenze fällt der monatliche Sparanteil der Vergütung dem Eigenamt (§ 56) zu. § 87 Absatz 3 bleibt unberührt.
	(5) Das Resozialisierungsgeld dient der Vorbereitung der Entlassung und der Erleichterung der Wiedereingliederung der Gefangenen. Es

	kann für Zwecke der Eingliederung, zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder zum Ausgleich von Tatfolgen genutzt werden. Die Gefangenen können bereits vor der Entlassung über das Resozialisierungsgeld verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar. Etwaige Guthaben zum Zeitpunkt der Entlassung sind an die Gefangenen auszuzahlen. § 51 Absatz 4 und 5 des Strafvollzugsge setzes (Bund) gelten entsprechend. Mit Zustimmung der Gefangenen kann das Resozialisierungsgeld den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.
<b>§ 61 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung</b>	<b>§ 61 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung</b>
(1) Die Anstalt erhebt von Gefangenen, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, sich selbst beschäftigen oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte verfügen, für diese Zeit einen Haftkostenbeitrag. Von Gefangenen, die sich selbst beschäftigen, kann der Haftkostenbeitrag monatlich im Voraus ganz oder teilweise gefordert werden. Vergütungen nach diesem Gesetz bleiben unberücksichtigt. Den Gefangenen muss täglich ein Tagessatz gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 verbleiben. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit die Wiedereingliederung der Gefangenen hierdurch gefährdet würde.	(1) Die Anstalt erhebt von Gefangenen, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, sich selbst beschäftigen oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte verfügen, für diese Zeit einen Haftkostenbeitrag. Von Gefangenen, die sich selbst beschäftigen, kann der Haftkostenbeitrag monatlich im Voraus ganz oder teilweise gefordert werden. Vergütungen nach diesem Gesetz bleiben unberücksichtigt. Den Gefangenen muss täglich ein Tagessatz gemäß <del>§ 55 Absatz 2 Satz 2</del> § 55 Absatz 3 Satz 2 verbleiben. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit die Wiedereingliederung der Gefangenen hierdurch gefährdet würde.
(2) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Die Aufsichtsbehörde stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge fest. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend.	(2) unverändert
(3) Die Gefangenen können an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden.	(3) unverändert
<b>Abschnitt 11 Gesundheitsfürsorge</b>	<b>Abschnitt 11 Gesundheitsfürsorge</b>
<b>§ 62 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung</b>	<b>§ 62 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung</b>
(1) Die Gefangenen haben einen Anspruch auf notwendige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht ungerechtfertigt ist und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.	(1) unverändert

(2) An den Kosten nach Absatz 1 können die Gefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, können den Gefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.	(2) unverändert
(3) Erhalten Gefangene Leistungen nach Absatz 1 infolge einer mutwilligen Selbstverletzung, sind sie in angemessenem Umfang an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung unterbleibt, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung der Gefangenen, gefährdet würde.	(3) Erhalten Gefangene Leistungen nach Absatz 1 infolge einer <del>mutwilligen</del> schuldhaften Selbstverletzung oder Selbstschädigung, sind sie in angemessenem Umfang an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung unterbleibt, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung der Gefangenen, gefährdet würde.
<b>§ 63 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang</b>	<b>§ 63 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang</b>
(1) Medizinische Diagnostik, Behandlung und Versorgung kranker und hilfsbedürftiger Gefangener erfolgen in der Anstalt, erforderlichenfalls in einer hierfür besser geeigneten Anstalt, einem Vollzugskrankenhaus oder außerhalb des Vollzugs.	unverändert
(2) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen unterbrochen oder beendet, so hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Strafvollstreckung angefallen sind.	
(3) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die Gefangenen gegen Dritte infolge einer Körperverletzung zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als den Gefangenen Leistungen nach § 62 Absatz 1 zu gewähren sind. Von der Geltendmachung der Ansprüche kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden, insbesondere, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet würde.	
<b>§ 64 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung</b>	<b>§ 64 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung</b>
Mit Zustimmung der Gefangenen soll die Anstalt ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.	unverändert
<b>§ 65 Gesundheitsschutz und Hygiene</b>	<b>§ 65 Gesundheitsschutz und Hygiene</b>
(1) Die Anstalt unterstützt die Gefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Die Gefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen. Sie können an den Kosten für Hygienemaßnahmen angemessen beteiligt werden.	unverändert
(2) Den Gefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.	
<b>§ 66 Krankenbehandlung während Lockerungen</b>	<b>§ 66 Krankenbehandlung während Lockerungen</b>

(1) Während Lockerungen haben die Gefangenen einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für sie zuständigen Anstalt. § 39 bleibt unberührt.	unverändert
(2) Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange die Gefangenen aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.	
<b>§ 67 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge</b>	<b>§ 67 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge</b>
(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise gegen den natürlichen Willen der Gefangenen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zulässig, soweit die Gefangenen krankheitsbedingt die Notwendigkeit dieser Maßnahmen nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln können und die Maßnahmen erforderlich sind, <ul style="list-style-type: none"> <li>1. um eine gegenwärtige Lebensgefahr oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder</li> <li>2. um eine von ihnen infolge ihrer Krankheit ausgehende gegenwärtige Lebensgefahr oder erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen abzuwenden.</li> </ul>	(1) unverändert
(2) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durchgeführt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren geeignet und erforderlich sind,</li> <li>2. mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,</li> <li>3. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,</li> <li>4. Art und Dauer der Maßnahmen auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden,</li> <li>5. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahmen gerichtet sind, nicht vorliegt,</li> <li>6. vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt ernsthaft versucht wurde, eine auf Vertrauen gegründete, freiwillige Zustimmung der Gefangenen zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erhalten,</li> <li>7. die Gefangenen durch eine Ärztin oder einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahme in einer ihrer Auffassungsgabe und ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise aufgeklärt wurden und</li> </ul>	2) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durchgeführt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren geeignet und erforderlich sind,</li> <li>2. mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,</li> <li>3. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,</li> <li>4. Art und Dauer der Maßnahmen auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden,</li> <li>5. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahmen gerichtet sind, nicht vorliegt,</li> <li>6. [...]</li> </ul>

8. den Gefangenen nach Scheitern der Gespräche nach Nummer 6 die Beantragung der gerichtlichen Zustimmung zur Anordnung einer Zwangsmaßnahme nach Absatz 1 nebst der Möglichkeit der Durchführung dieser Maßnahme angekündigt worden ist.	
(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 dürfen mit Zustimmung der Anstaltsleitung nur auf Anordnung und unter der Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden. Die Anordnung bedarf zudem der vorherigen Zustimmung des gemäß § 121a des Strafvollzugsgesetzes des Bundes zuständigen Amtsgerichts. Das Recht zur Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit dem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist, bleibt unberührt. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; dabei werden festgehalten: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gründe für die Anordnung,</li> <li>2. ihr Zwangscharakter,</li> <li>3. die Art und Weise ihrer Durchführung,</li> <li>4. die ärztliche Überwachung der Wirksamkeit,</li> <li>5. der Versuch, nach Absatz 2 Nummer 6 die Zustimmung der Gefangenen zu erhalten, und die Aufklärung nach Absatz 2 Nummer 7 und 8 sowie</li> <li>6. sonstige Erklärungen der Gefangenen, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sind, insbesondere auch mit freiem Willen erklärte, freiwillige Zustimmungen gemäß Absatz 2 Nummer 6.</li> </ol>	(3) unverändert
(4) Bei Gefahr im Verzug findet Absatz 2 Nummer 6 bis 8 keine Anwendung; die Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 dürfen ohne vorherige Zustimmung der Anstaltsleitung und des zuständigen Gerichts umgesetzt werden. Die Zustimmungen der Anstaltsleitung und des Gerichts sind unverzüglich nachträglich einzuholen.	(4) unverändert
(5) Eine zwangsweise körperliche Untersuchung der Gefangenen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist über Absatz 1 hinaus zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie bedarf einer ärztlichen Anordnung und ist unter ärztlicher Leitung durchzuführen.	(5) unverändert
<b>§ 68 Benachrichtigungspflicht</b>	<b>§ 68 Benachrichtigungspflicht</b>
Erkranken Gefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen benachrichtigt. Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll entsprochen werden.	unverändert
<b>Abschnitt 12 Religionsausübung</b>	<b>Abschnitt 12 Religionsausübung</b>
<b>§ 69 Seelsorge</b>	<b>§ 69 Seelsorge</b>

Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin in Verbindung zu treten.	unverändert
<b>§ 70 Religiöse Veranstaltungen</b>	<b>§ 70 Religiöse Veranstaltungen</b>
(1) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen.	unverändert
(2) Gefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; der Seelsorger oder die Seelsorgerin soll vorher gehört werden.	
<b>§ 71 Weltanschauungsgemeinschaften</b>	<b>§ 71 Weltanschauungsgemeinschaften</b>
Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten § 50 Absatz 2, § 69 und § 70 entsprechend.	unverändert
<b>Abschnitt 13 Sicherheit und Ordnung</b>	<b>Abschnitt 13 Sicherheit und Ordnung</b>
<b>§ 72 Grundsatz</b>	<b>§ 72 Grundsatz</b>
(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.	unverändert
(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.	
<b>§ 73 Allgemeine Verhaltenspflichten</b>	<b>§ 73 Allgemeine Verhaltenspflichten</b>
(1) Die Gefangenen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken. Die Gefangenen sollen zu einvernehmlicher Streitbeilegung befähigt werden.	unverändert
(2) Die Gefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.	
(3) Die Gefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.	
(4) Die Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.	
<b>§ 74 Absuchung, Durchsuchung</b>	<b>§ 74 Absuchung, Durchsuchung</b>

(1) Die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.	(1) Die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. <b>Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.</b> Bei der Durchsuchung der Hafträume dürfen Gefangene nicht zugegen sein. Die Durchsuchung der Gefangenen darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen sowie der Belange der betroffenen Bediensteten von Satz 3 abgewichen werden. Entsprechendes gilt für Gefangene, deren amtlicher Personenstandseintrag divers ist oder keine Angabe zum Geschlecht enthält.
(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur von Frauen vorgenommen werden. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.	(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung <b>des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin</b> der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. <b>Sie darf bei männlichen Gefangenen nur von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur von Frauen vorgenommen werden. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.</b> Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum, andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein. Während der Entkleidung dürfen bei männlichen Gefangenen nur männliche Bedienstete und bei weiblichen Gefangenen nur weibliche Bedienstete zugegen sein. Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Die Entkleidung erfolgt regelmäßig in zwei Phasen. Das Schamgefühl ist zu schonen.
(3) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann allgemein anordnen, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern oder Besucherinnen sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.	(3) <b>Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin</b> Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern oder Besucherinnen sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.
<b>§ 75 Sichere Unterbringung</b>	<b>§ 75 Sichere Unterbringung</b>
Gefangene können in eine Anstalt verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten, ihr Zustand oder ihre Kontakte zu anderen Gefangenen eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellen.	Gefangene können in eine Anstalt verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, <b>insbesondere</b> wenn in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten, ihr Zustand oder ihre Kontakte zu anderen Gefangenen eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellen.
<b>§ 76 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch</b>	<b>§ 76 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch</b>
(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die	(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt kann <b>der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin</b> die Anstaltsleitung allge-

geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.	mein oder im Einzelfall Maßnahmen, insbesondere den Einsatz geeigneter technischer Verfahren und technischer Mittel zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln anordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen, um deren Gebrauch festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Abweichend von Satz 2 sind Speicheltests unter Nutzung eines Mundschleimhautabstrichs zulässig. Die den Gefangenen entnommenen Körperzellen dürfen nur für Zwecke der der Entnahme zugrundeliegenden Maßnahme verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.
(2) Wird verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Gefangenen auferlegt werden.	(2) unverändert
<b>§ 77 Festnahmerecht</b>	<b>§ 77 Festnahmerecht</b>
Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden. Führt die Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.	unverändert
<b>§ 78 Besondere Sicherungsmaßnahmen</b>	<b>§ 78 Besondere Sicherungsmaßnahmen</b>
(1) Soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, können gegen Gefangene besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.	(1) unverändert
(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,</li> <li>2. die Beobachtung der Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln,</li> <li>3. die Trennung von allen anderen Gefangenen (Absonderung),</li> <li>4. die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,</li> <li>5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und</li> <li>6. die Fesselung und die Fixierung.</li> </ol>	(2) unverändert
(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.	(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch ferner zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann, aufgrund des Gesundheitszustands von Gefangenen eine gegenwärtige Lebensgefahr oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder anderer Menschen zu besorgen ist.

(4) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Gefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist.	(4) <del>Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Gefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist.</del> Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.
(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Gefangenen kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.	(5) <del>In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Gefangenen kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.</del> Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Gefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist.
(6) Eine Fesselung, durch welche die Bewegungsfreiheit der Gefangenen vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.	(6) <del>Eine Fesselung, durch welche die Bewegungsfreiheit der Gefangenen vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.</del> In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Gefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.
(7) Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Gefangenen bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.	(7) <del>Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Gefangenen bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.</del> Die Fesselung mindestens sämtlicher Gliedmaßen mittels spezieller Gurtsysteme oder anderer mechanischer Vorrichtungen an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen (Fixierung) ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.
	(8) Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Gefangenen bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.
<b>§ 79 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren</b>	<b>§ 79 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren</b>
(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 1 ordnet die Anstaltsleitung besondere Sicherungsmaßnahmen an; dies gilt auch für kurzfristige Fixierungen, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschreiten. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.	(1) unverändert

(2) Werden die Gefangenen ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vor der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach Absatz 1 eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.	(2) unverändert
(3) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde überschreitet, bedarf grundsätzlich der vorherigen Anordnung durch das gemäß § 121a des Strafvollzugsgesetzes des Bundes zuständige Amtsgericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung durch die Anstaltsleitung oder einen anderen zuständigen Bediensteten der Anstalt getroffen werden. Sofern nicht die in Satz 4 benannten Ausnahmen vorliegen, ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachträglich einzuholen. Eine richterliche Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes für die Fixierung ergehen wird, oder die Fixierung vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine zeitnahe Wiederholung zu erwarten ist. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.	(3) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung <a href="#">im Sinne von § 78 Absatz 7</a> , die absehbar die Dauer von einer halben Stunde überschreitet, bedarf grundsätzlich der vorherigen Anordnung durch das gemäß § 121a des Strafvollzugsgesetzes des Bundes zuständige Amtsgericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung durch die Anstaltsleitung oder einen anderen zuständigen Bediensteten der Anstalt getroffen werden. Sofern nicht die in Satz 4 benannten Ausnahmen vorliegen, ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachträglich einzuholen. Eine richterliche Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes für die Fixierung ergehen wird, oder die Fixierung vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine zeitnahe Wiederholung zu erwarten ist. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.
(4) Die Entscheidung über die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 2 wird den Gefangenen mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst. Bei einer Fixierung nach Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 2 haben die Anstalten darüber hinaus die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe zu dokumentieren.	(4) unverändert
(5) Im Übrigen haben die Anstalten bei allen Fixierungen den Verlauf, die Dauer, die Art der Überwachung und die Beendigung zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gerichtlich angeordnet wurde, sind die Gefangenen auf ihr Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeföhrten Maßnahme bei dem für die Überprüfung vollzuglicher Maßnahmen zuständigen Gericht überprüfen zu lassen; auch dieser Hinweis ist aktenkundig zu machen.	(5) unverändert
(6) Die Anstalten haben besondere Sicherungsmaßnahmen in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen; dies gilt insbesondere bei Fixierungen.	(6) unverändert
(7) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 78 Absatz 2 Nummer 3, 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum an mehr als 30 Tagen innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.	(7) unverändert
(8) Während der Absonderung oder der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sowie während einer Fixierung sind die Gefangenen in besonderem Maße	(8) unverändert

zu betreuen. Sind die Gefangenen fixiert oder sind sie während der Absonderung oder der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum in einer anderen Art gefesselt, sind sie durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sicht- und Sprechkontakt zu beobachten. Für diese Aufgaben dürfen bei einer Fixierung nur Bedienstete eingesetzt werden, die in diese Aufgaben eingewiesen worden sind.	
<b>§ 80 Ärztliche Überwachung</b>	<b>§ 80 Ärztliche Überwachung</b>
(1) Sind die Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt, sucht sie eine Ärztin oder ein Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Während einer Fixierung ist unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt herbeiziehen. Satz 1 gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Anstalt.  (2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange die Gefangenen länger als 24 Stunden abgesondert sind.	unverändert
	<b>§ 80a Ersatz von Aufwendungen</b>
	(1) Die Gefangenen können verpflichtet werden, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.  (2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den monatlichen Taschengeldsatz nach § 55 Absatz 3 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.  (3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen ist abzusehen, soweit hierdurch die Eingliederung der Gefangenen behindert würde.
<b>Abschnitt 14 Unmittelbarer Zwang</b>	<b>Abschnitt 14 Unmittelbarer Zwang</b>
<b>§ 81 Begriffsbestimmungen</b>	<b>§ 81 Begriffsbestimmungen</b>
(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen.  (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.  (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe. Waffen sind Hieb- und Schusswaffen.  (4) Es dürfen nur dienstlich zugelassene Hilfsmittel und Waffen verwendet werden.	unverändert
<b>§ 82 Allgemeine Voraussetzungen</b>	<b>§ 82 Allgemeine Voraussetzungen</b>

(1) Soweit es zur Durchführung rechtmäßiger Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich ist, dürfen Bedienstete gegen Gefangene unmittelbaren Zwang anwenden, wenn der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.	unverändert
(2) Gegen andere Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufzuhalten.	
(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.	
<b>§ 83 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</b>	<b>§ 83 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</b>
(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die Einzelne und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.	unverändert
(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.	
<b>§ 84 Androhung</b>	<b>§ 84 Androhung</b>
Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.	unverändert
<b>§ 85 Schusswaffengebrauch</b>	<b>§ 85 Schusswaffengebrauch</b>
(1) Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt ist verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.	unverändert
(2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 von den dazu bestimmten Bediensteten nur bei Aus- und Vorführungen sowie bei Gefangenentransporten gebraucht werden.	
(3) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn eine Gefährdung Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden kann.	
(4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.	
(5) Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,	

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen, 2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 Strafgesetzbuch) unternehmen oder 3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.	
(6) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien.	
<b>Abschnitt 15</b> <b>Disziplinarmaßnahmen</b>	<b>Abschnitt 15</b> <b>Disziplinarmaßnahmen</b>
<b>§ 86</b> <b>Disziplinarmaßnahmen</b>	<b>§ 86</b> <b>Disziplinarmaßnahmen</b>
(1) Soweit andere Formen der Konfliktregelung oder eine Verwarnung nicht ausreichen, können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, wenn die Gefangenen rechtswidrig und schuldhaft 1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen, 2. Lebensmittel oder fremde Sachen zerstören oder beschädigen, 3. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstößen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen, 4. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben, 5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren, 6. entweichen oder zu entweichen versuchen, 7. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstößen oder 8. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstößen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.	(1) unverändert
(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind 1. der Verweis, 2. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs oder anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik bis zu drei Monaten, 3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu drei Monaten, 4. die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten, 5. die Beschränkung des Einkaufs bis zu drei Monaten, 6. die Kürzung des Arbeitsentgelts um 10 Prozent bis zu drei Monaten,	(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind 1. der Verweis, 2. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs oder anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik bis zu drei Monaten, 3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu drei Monaten, 4. die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,

7. der Entzug der zugewiesenen Arbeit bis zu vier Wochen und 8. der Arrest bis zu vier Wochen.	5. die Beschränkung <del>des Einkaufs bis zu drei Monaten</del> , oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs gemäß § 53 bis zu drei Monaten, 6. die Kürzung der Ausbildungsbeihilfe um bis zu 10 Prozent oder des Arbeitsentgelts <del>um</del> bis zu <del>10</del> 20 Prozent für bis zu drei Monate, 7. der Entzug der zugewiesenen <del>Arbeit</del> Beschäftigung bis zu vier Wochen und 8. der Arrest bis zu vier Wochen.
(3) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.	(3) unverändert
(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.	(4) unverändert
(5) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.	(5) unverändert
<b>§ 87</b> <b>Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung</b>	<b>§ 87</b> <b>Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung</b>
(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.	(1) unverändert
(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Gefangenen die ihr zu Grunde liegenden Erwartungen nicht erfüllen.	(2) unverändert
(3) Für die Dauer des Arrests werden die Gefangenen getrennt von anderen Gefangenen untergebracht. Sie können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme am Gottesdienst und auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.	(3) <del>Für die Dauer des Arrests werden die Gefangenen getrennt von anderen Gefangenen untergebracht. Sie können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme am Gottesdienst und auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.</del> Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Resozialisierungsgeld hinzuzurechnen.
	(4) Für die Dauer des Arrests werden die Gefangenen getrennt von anderen Gefangenen untergebracht. Sie können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb

	des Raumes, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme am Gottesdienst und auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.
<b>§ 88 Disziplinarbefugnis</b>	<b>§ 88 Disziplinarbefugnis</b>
(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist der Leiter oder die Leiterin der Bestimmungsanstalt zuständig.	(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet <b>der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin</b> die <b>Anstaltsleitung</b> an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist <b>der Leiter oder die Leiterin</b> <b>die Leitung</b> der Bestimmungsanstalt zuständig.
(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin richtet.	(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen <b>den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin</b> <b>die Anstaltsleitung</b> richtet.
(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Gefangenen in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 87 Absatz 2 bleibt unberührt.	(3) unverändert
<b>§ 89 Verfahren</b>	<b>§ 89 Verfahren</b>
(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die betroffenen Gefangenen werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Gefangenen wird vermerkt.	(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die betroffenen Gefangenen werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift <b>festgelegt festgehalten</b> ; die Einlassung der Gefangenen wird vermerkt.
(2) In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib im Haftraum in Betracht. Erfüllen die Gefangenen die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung unzulässig.	(2) unverändert
(3) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.	(3) unverändert
(4) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich ihm oder ihr gegenüber zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Bei Schwangeren, stillenden Müttern oder bei Gefangenen, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, ist zusätzlich ein Arzt oder eine Ärztin zu hören.	(4) <b>Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin</b> <b>Die Anstaltsleitung</b> soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich ihm oder ihr gegenüber zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Bei Schwangeren, stillenden Müttern oder bei Gefangenen, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, ist zusätzlich ein Arzt oder eine Ärztin zu hören.

(5) Die Entscheidung wird den Gefangenen vom Anstaltsleiter oder von der Anstaltsleiterin mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.	(5) Die Entscheidung wird den Gefangenen <del>vom Anstaltsleiter oder von der Anstaltsleiterin</del> von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.
(6) Bevor Arrest vollzogen wird, ist ein Arzt oder eine Ärztin zu hören. Während des Arrests stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.	(6) unverändert
<b>Abschnitt 16</b> <b>Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde</b>	<b>Abschnitt 16</b> <b>Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde</b>
<b>§ 90</b> <b>Aufhebung von Maßnahmen</b>	<b>§ 90</b> <b>Aufhebung von Maßnahmen</b>
(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs richtet sich nach den folgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.	unverändert
(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.	
(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können, die Maßnahmen missbraucht werden oder Weisungen nicht befolgt werden.	
(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen erheblich überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn eine Maßnahme unerlässlich ist, um insbesondere die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.	
(5) Der gerichtliche Rechtsschutz nach Maßgabe der §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes bleibt unberührt.	
<b>§ 91</b> <b>Beschwerderecht</b>	<b>§ 91</b> <b>Beschwerderecht</b>
(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin zu wenden.	(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an <del>den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin</del> die Anstaltsleitung zu wenden.
(2) Besichtigen Bedienstete der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.	(2) unverändert
(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.	(3) unverändert
<b>Abschnitt 17</b> <b>Kriminologische Forschung</b>	<b>Abschnitt 17</b> <b>Kriminologische Forschung</b>

<b>§ 92 Evaluation, kriminologische Forschung</b>	<b>§ 92 Evaluation, kriminologische Forschung</b>
(1) Behandlungsprogramme für die Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.	unverändert
(2) Der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels, soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden.	
<b>Abschnitt 18 Aufbau und Organisation der Anstalten</b>	<b>Abschnitt 18 Aufbau und Organisation der Anstalten</b>
<b>§ 93 Anstalten</b>	<b>§ 93 Anstalten</b>
(1) Es werden Anstalten und Abteilungen eingerichtet, die den unterschiedlichen vollzuglichen Anforderungen Rechnung tragen. Insbesondere sind sozialtherapeutische Abteilungen vorzusehen.	unverändert
(2) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für therapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie für Arbeit vorzusehen. Entsprechendes gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge.	
(3) Haft- und Funktionsräume sind zweckentsprechend auszustatten.	
(4) Unterhalten private Unternehmen Betriebe in Anstalten, kann die technische und fachliche Leitung ihrem Personal übertragen werden.	
<b>§ 94 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung</b>	<b>§ 94 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung</b>
(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Gefangenen gewährleistet ist. § 93 Absatz 2 ist zu berücksichtigen.	unverändert
(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Gefangenen als zugelassen belegt werden.	
(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.	
<b>§ 95 Anstaltsleitung</b>	<b>§ 95 Anstaltsleitung</b>
(1) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Er oder sie kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.	(1) <b>Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin</b> <b>Die Anstaltsleitung</b> trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. <b>Er oder sie</b> <b>Sie</b> kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Für jede Anstalt ist ein Beamter oder eine Beamtin der Laufbahnguppe 2 zweites Einstiegsamt zum hauptamtlichen Leiter oder zur hauptamtlichen Leiterin zu bestellen.	(2) Für jede Anstalt ist ein Beamter oder eine Beamtin der Laufbahnguppe 2 zweites Einstiegsamt <del>zum hauptamtlichen Leiter oder zur hauptamtlichen Leiterin</del> zur hauptamtlichen Leitung zu bestellen.
<b>§ 96 Bedienstete</b>	<b>§ 96 Bedienstete</b>
(1) Die Anstalt wird mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal, insbesondere Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des sozialen, psychologischen und pädagogischen Dienstes ausgestattet. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.	unverändert
(2) Für die Betreuung von Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist besonders qualifiziertes Personal vorzusehen und eine fachübergreifende Zusammenarbeit zu gewährleisten. Soweit erforderlich, sind externe Fachkräfte einzubeziehen.	
(3) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, dessen Aufgaben zu erfüllen.	
<b>§ 97 Seelsorger und Seelsorgerinnen</b>	<b>§ 97 Seelsorger und Seelsorgerinnen</b>
(1) Seelsorger oder Seelsorgerinnen werden im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium durch die jeweilige Religionsgemeinschaft im Haupt- oder Nebenamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.	unverändert
(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.	
(3) Mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums darf der Anstaltsseelsorger oder die Anstaltsseelsorgerin sich freier Seelsorgehelfer oder Seelsorgehelferinnen bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen hinzuziehen.	
<b>§ 98 Medizinische Versorgung</b>	<b>§ 98 Medizinische Versorgung</b>
(1) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen.	(1) Die <del>ärztliche</del> medizinische Versorgung ist sicherzustellen
(2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.	(2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis <del>nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist</del> nach dem Pflegeberufege- setz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.
	<b>§ 98a</b>

	<b>Versorgung psychisch erkrankter Gefangener, Beleihung</b>
	<p>(1) Die medizinische Versorgung psychisch erkrankter Gefangener im Rahmen des Vollzuges der Freiheitsstrafe kann einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus als Aufgabe zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes wiederruflich übertragen werden. Die Aufgabenübertragung darf nur erfolgen, wenn die Einrichtung im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Gefangenen für die Unterbringung geeignet ist.</p>
	<p>(2) Die Übertragung an ein privatrechtlich verfasstes Krankenhaus bedarf der Beleihung mit den für die Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen hoheitlichen Befugnissen. Die Beleihung erfolgt durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag des für Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Der Verwaltungsakt oder Vertrag ist öffentlich bekannt zu geben. Das durch Verwaltungsakt begründete Rechtsverhältnis kann ergänzend durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem für Justiz zuständigen Ministerium geregelt werden. Durch den Verwaltungsakt oder den Vertrag ist sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einrichtung im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Kranken für die Unterbringung und Behandlung geeignet ist,</li> <li>2. der ärztlichen Leitung der Einrichtung die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 übertragen wird und</li> <li>3. der Einsatz von Personal von einem auf die persönliche und fachliche Eignung bezogenen Einwilligungsvorbehalt der ärztlichen Leitung abhängig ist.</li> </ol> <p>Die ärztliche Leitung der Einrichtung, die Vertretung, die verantwortliche Pflegedienstleitung und ihre Vertretung sowie weitere Ärztinnen und Ärzte mit Leitungsfunktion werden auf Vorschlag des Krankenhausträgers durch das für Justiz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium bestellt. Die Bestellung setzt die persönliche und fachliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben voraus.</p>
	<p>(3) Die Übertragung an Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Organisations- und Handlungsform kann auf Antrag ihres Trägers durch Verordnung des für Justiz zuständigen Ministeriums erfolgen.</p>

	(4) Der Umfang und die Mittel der Aufsicht über die öffentlich-rechtliche oder privatrechtlich verfasste Einrichtung nach Absatz 1 richten sich nach § 16 Absatz 1, § 17 Absatz 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Die Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde (§ 101) haben ein jederzeitiges direktes Weisungsrecht auch gegenüber dem Personal. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den für die gemäß Absatz 1 genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Im Falle der Nichtbefolgung können die Bevollmächtigten bei Gefahr im Verzug die angewiesenen Maßnahmen auf Kosten der Einrichtung selbst ausführen oder ausführen lassen. Die Aufsichtsbehörde tritt dabei in die Rechte des Trägers ein und kann sich der personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Ausstattung des Trägers bedienen. Der Träger ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Selbstvornahme nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird. Im Falle eines Widerrufs der Aufgabenübertragung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen unter Inanspruchnahme von Personal der Einrichtung sowie der vor dem Widerruf von ihr genutzten Räumlichkeiten und Sachmittel treffen, um die Versorgung aufrechtzuerhalten, bis diese anderweitig geregelt werden kann; für die Inanspruchnahme Dritter ist eine Entschädigung unter entsprechender Anwendung der §§ 72 bis 77 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu leisten.
<b>§ 99 Interessenvertretung der Gefangenen</b>	<b>§ 99 Interessenvertretung der Gefangenen</b>
Den Gefangenen soll ermöglicht werden, Vertretungen zu wählen. Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstalt herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.	unverändert
<b>§ 100 Hausordnung</b>	<b>§ 100 Hausordnung</b>
Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.	<del>Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin</del> Die Anstaltsleitung erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.
<b>Abschnitt 19 Aufsicht, Beirat</b>	<b>Abschnitt 19 Aufsicht, Beirat</b>
<b>§ 101 Aufsichtsbehörde</b>	<b>§ 101 Aufsichtsbehörde</b>
(1) Das für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalten (Aufsichtsbehörde).	unverändert

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.	
<b>§ 102 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften</b>	<b>§ 102 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften</b>
(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.	unverändert
(2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.	
<b>§ 103 Beirat</b>	<b>§ 103 Beirat</b>
(1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Bestellung des Beirats, seine Amts dauer und die wesentlichen Punkte seiner Tätigkeit sowie die Anzahl und Entschädigung seiner Mitglieder zu regeln.	(1) unverändert
(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Eingliederung der Gefangenen mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.	(2) unverändert
(3) Der Beirat steht dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin, den Bediensteten und den Gefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung.	(3) Der Beirat steht <del>dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin</del> der <b>Anstaltsleitung</b> , den Bediensteten und den Gefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung.
(4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Gefangenen und die Gestaltung des Vollzugs unterrichten und die Anstalt besichtigen. Sie können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht.	(4) unverändert
(5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.	(5) unverändert
<b>Abschnitt 20 Vollzug des Strafarrests</b>	<b>Abschnitt 20 Vollzug des Strafarrests</b>
<b>§ 104 Grundsatz</b>	<b>§ 104 Grundsatz</b>
(1) Für den Vollzug des Strafarrests in Anstalten gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend, soweit § 105 nichts Abweichendes bestimmt.	unverändert
(2) § 105 Absatz 1 bis 3, 7 und 8 gilt nicht, wenn Strafarrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird.	
<b>§ 105 Besondere Bestimmungen</b>	<b>§ 105 Besondere Bestimmungen</b>
(1) Strafarrestanten sollen im offenen Vollzug untergebracht werden.	unverändert

(2) Eine gemeinsame Unterbringung ist nur mit Einwilligung der Strafarrestanten zu-lässig.	
(3) Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder über-wacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt not-wendig ist.	
(4) Den Strafarrestanten soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu emp-fangen.	
(5) Strafarrestanten dürfen eigene Kleidung tragen und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und sie für Reinigung, Instandset-zung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.	
(6) Sie dürfen Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege in ange-messenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.	
(7) Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung ist nur bei Ge-fahr im Verzug zulässig.	
(8) Zur Vereitelung einer Entweichung und zur Wiederergreifung dürfen Schusswaf-fen nicht gebraucht werden.	
<b>Abschnitt 21 (aufgehoben)</b>	<b>Abschnitt 21 (aufgehoben)</b>
<b>§§ 106 bis 116 (aufgehoben)</b>	<b>§§ 106 bis 116 (aufgehoben)</b>
<b>Abschnitt 22 Schlussbestimmungen</b>	<b>Abschnitt 22 Schlussbestimmungen</b>
<b>§ 117 Einschränkung von Grundrechten</b>	<b>§ 117 Einschränkung von Grundrechten</b>
Durch dieses Gesetz werden die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes) und auf Unverletz-lichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.	unverändert
<b>§ 118 Inkrafttreten</b>	<b>§ 118 Inkrafttreten</b>
Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.	unverändert